Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der IMS-Zert Zertifizierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH (IMS-Zert)

(Stand: 01.01.2025)

1. Geltungsbereich
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von IMS-Zert (Geschäftsbereiche Coaching und Zertifizierung) mit ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt.
Als Beratungsunternehmen sind die mit IMS-Zert geschlossenen Verträge Dienstleistungsverträge, sofern nicht im Einzelfall davon abgewichen wird.

2. Form
IMS-Zert bestätigt alle Verträge schriftlich.

3. Veröffentlichungsbefugnis
Die Veröffentlichung und Verwendung der Beratungsergebnisse und sonstiger Ergebnisdokumente in jegwelcher Trägerform ist nur im ungekürzten Orginalwortlaut und in Orginalgestaltung gestattet. Dies gilt auch für eine vertraglich eingeräumte Markenführung. Abgewandelte Darstellungen, die über eine bloße Maßstabsänderung hinausgehen, bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung von IMS-Zert. Bei Verstößen hiergegen ist IMS-Zert zur Geltendmachung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 40% der vereinbarten Vergütung berechtigt. Der Auftragnehmer kann nachweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

4. Leistungserbringung durch Dritte
IMS-Zert erbringt ihre Leistungen grundsätzlich durch eigenes Fachpersonal. Sie ist jedoch auch berechtigt, ihre Leistungen durch hinreichend qualifizierte und zuverlässige Drittunternehmer erbringen zu lassen, die IMS-Zert sorgfältig auswählt und überwacht. Auch in diesem Fall bleibt IMS-Zert alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers.

5. Rechte des Auftraggebers
Ist die erbrachte Leistung mangelhaft oder begeht IMS-Zert eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber IMS-Zert eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) einzuräumen. Weitergehende Rechte stehen dem Auftraggeber erst nach erfolglosem Ablauf der Frist zu.

6. Gewährleistung, Mängelbeseitigung
IMS-Zert erbringt ihre Leistungen durch eigene Fachleute oder sorgfältig ausgewählte und überwachte Drittunternehmer. In jedem Fall führt sie ihre Dienstleistungen sorgfältig und gewissenhaft aus. Für die Mängelbeseitigung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß weitergehende Ansprüche des Auftraggebers erst nach dem Fehlschlagen des Versuchs von IMS-Zert zur Nachbesserung verlangt werden kann.

7. Haftung
Bei IMS-Zert ist die Haftung bei Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
Im übrigen haftet IMS-Zert für fahrlässig verursachte Schäden summenmäßig begrenzt bis höchstens 3,0 Mio. EUR (für Personenschäden und Sachschäden) pro Schadensereignis. IMS-Zert haftet nicht für Vermögensschäden.
Für Vorsatz haftet IMS-Zert uneingeschränkt.

8. Preisänderungen
Änderungen der Preise werden mit mit Inkrafttreten der neuen Honorarankündigung wirksam.
Nur der Form halber: Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Rechte hinsichtlich Widerspruch und Kündigung zu.

9. Fälligkeit, Zahlungsweise
IMS-Zert ist gemäß der individuellen vertraglichen Vereinbarung zur Erhebung von Vorschüssen und berechtigt. Der Rechnungsbeträge sind mit Rechnungszugang fällig und sind im Rahmen der jeweils vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist sowie Zahlungskonditionen ohne Abzüge und für den Empfänger kosten- /und spesenfrei unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten von IMS-Zert zu überweisen. Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Ausschließlicher Erfüllungsort für die Leistungserbringung und Zahlung ist der Sitz der Auftragnehmerin. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.
Beide Parteien schließen §621 BGB aus. Wünscht der Auftraggeber eine von § 621 abweichende Regelung treffen, muss er diese selbst nach den Vorgaben von § 309 Nr. 9 BGB gesondert formulieren.
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin oder dieser Bedingngen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag oder diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages oder dieser Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

IMS-Zert Zertifizierungs-Dienstleistungsgesellschaft mbH
Prinzregentenufer 9
90489 Nürnberg

Telefon 0911-95 978-10 – Fax 0911-95 978-29 -
http://www.ims-zert.de
Geschäftsführer: Volker Beneke / Stefan Schardt
Nürnberg, HRB 18918